

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchlicher Rechnungshof · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

-per E-Mail-

An die Kirchengemeinden (über die
Supturen), Kirchenkreise und Verbände
der EKBO

nachrichtlich
KVÄ, Finanzaufsicht

Kirchlicher Rechnungshof
Der Direktor

Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 309
Sekretariat 030 2 43 44 - 308
Fax 030 · 2 43 44 - 250

Bearbeiter Herr Lachenmann

info@krh.ekbo.de
www.ekbo.de/rechnungshof

Az. KRH 132

Berlin, 13. August 2014

Neuerungen im Bereich der Rechnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Rechnungsprüfung ist ein elementarer Bestandteil der Haushaltsabwicklung in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden. Die Haushaltswirtschaft soll sie bei ihrer Entwicklung unterstützen. Diese Unterstützungsleistung kann nur erbracht werden, wenn die Inhalte der Haushalte und die enthaltenen Steuerungsmöglichkeiten von möglichst vielen Personen verstanden und getragen werden. Die Prüfung trägt dazu bei, die ordnungsgemäße, rechtmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Auch um der interessierten Öffentlichkeit klarzumachen, welche Kontrollmaßnahmen wir im Bereich der Haushaltsabwicklung und der Verwaltung haben, hat die Synode der EKBO ein neues Rechnungsprüfungsgesetz¹ beschlossen. Nachfolgend möchten wir Sie über die für Sie wesentlichen Inhalte des Gesetzes informieren und um Beachtung bitten:

1. Prüfung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände

Die regelmäßige Prüfung von Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände soll unverändert von ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden („örtliche Prüfungsstellen“). Nach dem Willen der Synode soll damit das ehrenamtliche Element in unserer Landeskirche weiter gestärkt werden. Zur Unterstützung dieser örtlichen Prüfungsstellen werden einzelne Jahresrechnungen in bestimmten zeitlichen Abständen durch den Kirchlichen Rechnungshof (KRH) geprüft.

2. Bildung örtlicher Prüfstellen

Grundsätzlich hat jede Kirchengemeinde, jeder Kirchenkreis und jeder Verband eine örtliche Prüfstelle aus geeigneten Prüferinnen und Prüfern einzurichten, wenn dies bislang noch nicht geschehen ist. Aus verschiedenen Gründen (z.B. Vertretung, Möglichkeit des fachlichen Austausches) empfehlen wir jedoch, eine Prüfstelle gemeinsam für mehrere Rechtsträger einzurichten. So könnte z.B. eine Prüfstelle in einem Kirchenkreis alle Rechtsträger im Kirchenkreis prüfen.

¹ Kirchliches Amtsblatt 2013, Seite 239 ff.

Die Einrichtung einer Prüfstelle bzw. die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern ist dem KRH formlos durch die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis bzw. den Verband anzuzeigen. Dies soll auch der direkten Kommunikation dienen.

3. Durchführung der Prüfungen

Die Prüfung der Jahresrechnung ist Voraussetzung für die Entlastung der Wirtschaftserinnen und Wirtschaftler. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit inhaltlich unabhängig. Sie sollen über ihre Tätigkeit einen Vermerk bzw. einen Prüfungsbericht anfertigen. Diese Vermerke bzw. Berichte sind u.a. der geprüften Einrichtung und dem KRH zur Kenntnis zu geben. Uns dienen diese Informationen um einen Überblick über die geprüften Einrichtungen und die Gegebenheiten zu erlangen.

4. Schulungsmaßnahmen und Informationsaustausch

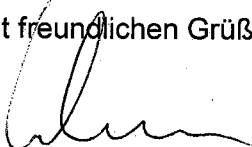
Die Schulung der Prüferinnen und Prüfern ist eine Aufgabe des KRH und der Träger der örtlichen Prüfungsstellen. Es ist geplant, dass der KRH im Rahmen des Fortbildungsprogramms der EKBO im Jahre 2015 Schulungsmaßnahmen für Prüferinnen und Prüfern anbieten wird. Nähere Informationen sind dann diesem Programm zu entnehmen. Interessierte Personen sollen damit in die Lage versetzt werden, eine eigenständige Prüfung durchzuführen bzw. an einer Prüfung mitzuwirken. Darüber hinaus soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den örtlichen Prüfungsstellen und dem KRH zu Fragen rund um die Prüfung stattfinden.

5. Weitere Informationen

Für weitere Fragen zu den Neuerungen im Rechnungsprüfungsgesetz oder allgemein zur Prüfung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere Internetseite (www.ekbo.de/rechnungshof), auf der Sie viele Informationen (Leitfäden, Berichtsmuster, Links etc.) rund um die Prüfung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



(Lachenmann)